



Ist in AGB´s die Übermittlung von Rechnungen per E-Mail vereinbart, muss auf elektronischem Weg eine qualifiziert signierte elektronische Rechnung übermittelt werden. Ein einseitiger Wechsel zurück auf die Papierrechnung ist ausgeschlossen.

Entscheidung des Amtsgerichtes Brühl, Aktz. 21 C 612/05 vom 12.04.2006

§§ 14 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 Nr. 1 UStG, 242 BGB
(incl. Volltext der Entscheidung)

Raoul Kirmes

Über den Autor



Raoul Kirmes ist Produktmanager bei der [mentana-Claimsoft AG](#), einem auf PKI- und Signaturlösungen spezialisierten Softwareunternehmen. Er ist Mitautor des Buches „Digitale Signaturen in der Praxis“ und Verfasser von zahlreichen Fachbeiträgen zum Thema Signaturen und Beweiskraft elektronischer Dokumente.

Der Sachverhalt

Die Parteien haben die Abrechnung per E-Mail vereinbart. In der Folge streiten sie um die Frage, ob die Beklagte trotz nachträglicher Übermittlung von Rechnungen auf Papier immer noch zur Übermittlung elektronischer Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur verpflichtet bleibt.

Die Beklagte verwendete folgende AGB´s:

„§ 3 Leistungen des Kunden

- a)(...)
- b)(...)
- c) Der Provider stellt seine Leistungen halbjährlich im Voraus in Rechnung. Die in der Rechnung aufgeführten Beträge sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail. Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €7,50 je Rechnung fällig.“

Die Beklagte versendet die Rechnungen als PDF- Dokumente im Anhang zu einer E-Mail. Eine **qualifizierte elektronische Signatur** tragen die Rechnungsdokumente jedoch **unstreitig nicht**.

Die Klägerin beanstandet die fehlende qualifizierte Signatur der elektronischen Rechnungen, weil ihr dadurch der Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG aus der elektronischen Rechnung verwehrt ist. Daraufhin übersendet die Beklagte **nachträglich Rechnungsbelege auf Papier**. Von der Klausel zur Abrechnung einer zusätzlichen Gebühr macht sie zunächst keinen Gebrauch.

Die Klägerin **besteht** jedoch auf die **Ausstellung** der vereinbarten **elektronischen Rechnungen**, da sie ihren Rechnungseingang inzwischen

weitgehend elektronisch abwickelt und durch die Bearbeitung von Papierrechnungen Mehrkosten entstehen. Dies lehnt die Beklagte ab und beruft sich darauf, dass die Übermittlung der Rechnung auf Papier ausdrücklich als Alternative in den AGB´s geregelt sei. Der Anspruch der Klägerin auf Ausstellung einer Rechnung sei somit durch Übermittlung der („Ersatz“-) Rechnungen in Papierform erfüllt. Die Klausel sei auch nicht unwirksam, da die Beklagte insoweit auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Übermittlung elektronischer Rechnungen mit qualifizierter Signatur zu verurteilen.

Die Entscheidung

Die Beklagte wird antragsgemäß zur Übermittlung elektronischer Rechnungen mit qualifizierter Signatur verurteilt.

Weitere Ergebnisse der Entscheidung sind:

- 1) Es besteht grundsätzlich ein klagbarer Anspruch auf Ausstellung (auch elektronischer) Rechnungen vor den Zivilgerichten.
- 2) Eine qualifizierte Signatur muss nicht vereinbart werden. Es genügt die Vereinbarung, dass die Rechnungen per E-Mail übermittelt werden. Die elektronisch übermittelten Rechnungen müssen dann eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 14 Abs. 3 UStG tragen.
- 4) Ein einseitiger Wechsel von der elektronischen Rechnung zurück auf die Papierrechnung kann auch ohne ausdrücklichen Ausschluss des Wahlrechts in den AGB´s des Verwenders aus Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn die Mehrkosten, entweder durch Erhebung von Gebühren für eine Papierrechnung oder durch den erhöhten Aufwand für die Verarbeitung von Papierrechnungen, beim Rechnungseingang des Empfängers im Verhältnis zum Vorsteuerabzugsbetrag so hoch wären, dass der Vorsteuerabzug für den Rechnungsempfänger keinen Sinn mehr machen würde.
- 5) Eine Entscheidung ist im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO möglich!



Praxishinweis

Die Entscheidung stellt zunächst wie selbstverständlich fest, dass ein Rechnungsversender, der durch elektronischen Rechnungsversand das Porto sparen will, natürlich auch qualifiziert signieren muss. Alles andere ist schlicht rechtswidrig. Auch bedarf es keiner besonderen Vereinbarung darüber, dass elektronisch übermittelte Rechnungen qualifiziert zu signieren sind. Das ergibt sich schließlich bereits aus dem Gesetz (§ 14 Abs. 3 UStG).

Interessant und bemerkenswert sind die Ausführungen des Gerichts zur **Unbilligkeit einer Papierrechnung**.

Im vorliegenden Fall hatte sich die Beklagte mit ihren eigenen ungünstig formulierten AGB's selbst jedwedes Wahlrecht abgeschnitten. Aber das Gericht stellte auch klar, dass es auch ohne derart missratene AGB's unbillig sein könnte, dem Vertragspartner einen Rückwechsel auf die Papierrechnung zuzumuten, wenn die damit verbundenen Kosten den Vorsteuerabzug des Empfängers kaum noch lohnend erscheinen lassen.

Insbesondere im Bereich von Micro- Rechnungen wird diese Entscheidung zukünftig zu beachten sein.

Noch ein Wort zum Thema Gebühren für Papierrechnungen. Die Frage wurde in vorliegender Entscheidung nicht entschieden, da die vorliegende Klausel so offensichtlich unwirksam ist, dass die Beklagte gleich freiwillig auf ihre Durchsetzung verzichtete.

Für die Praxis kann von solchen Regelungen, die die elektronische Rechnung erzwingen wollen, nur abgeraten werden. Zunächst schon deshalb, weil bereits kaum vorstellbar ist, wie eine wirksame Regelung gefunden werden soll. Regelmäßig wird eine solche Klausel überraschend und somit unwirksam sein (§§307ff BGB). Probleme ergeben sich auch mit der Preisangabenverordnung.

Wesentlich ratsamer ist es, die Einführung der elektronischen Rechnung so zu gestalten, dass auch der Empfänger diese ohne Probleme weiterverarbeiten und prüfen kann. Dann sind finanzielle Knebel nicht von Nöten.

Die Entscheidung macht den Empfängern fehlerhafter elektronischer Rechnungen Mut. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung nach § 495a ZPO erledigt. Diese Verfahrensart ist bei geringen Streitwerten (unter 600 €) besonders schnell und günstig, da es keiner mündlichen Verhandlung bedarf und Fristen durch das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt werden können.

Ein Grund mehr, wie die erfolgreiche Klägerin nicht wortlos hinzunehmen, wenn der Vertragspartner zum eigenen Schaden steuerliche Vorschriften ignoriert.

Newsletter abonnieren:

Monatlich aktuelle Informationen zum den Themen GDPdU, GoBS, elektronische Rechnungen.

http://www.elektronische-steuerpruefung.de/newsletter/a_newsletter.php4



Volltext der Entscheidung:

21 C 612/05



Amtsgericht Brühl
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil
In dem Rechtsstreit

der „A“,

Klägerin vertreten durch...,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Joachim Kurt

Littenstraße 108

10179 Berlin

Tel.: +49(0)30 285295-0

Fax: +49(0)30 285295-29

gegen

die „X“,

Beklagte vertreten durch ...,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Brühl

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 12.04.2006

durch den Richter am Amtsgericht Alberts

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für alle im Zeitraum ab dem 01.01.2005 erbrachten Dienst-, Werk- und sonstigen Leistungen elektronisch übermittelte Rechnungen gemäß den Vorschriften in § 14 UstG, insbesondere versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, zu erteilen.



In diesem Sinne wird die Beklagte verurteilt, der Klägerin ihre Rechnungen

Nr vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

Nr. vom 2005

versehen mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** und erneut auf elektronischem Weg zuzusenden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestands wird nach § 313a I ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung elektronischer Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gegen die Beklagte. Das ergibt sich aus § 3 lit. c Satz 3 der AGB der Beklagten in Verbindung mit § 242 BGB.

Nach der genannten Klausel in den AGB der Beklagten erfolgt die Rechnungsstellung ausschließlich auf elektronischem Wege per e-mail. Diese Vertragsbedingung ist nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bei einem gewerblichen Vertragspartner dahin auszulegen, dass die elektronischen Rechnungen den geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts entsprechen müssen und insbesondere in einer Form gehalten sind, die dem Vertragspartner einen Vorsteuerabzug ermöglicht. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass dies gegenwärtig nur bei Rechnungen der Fall ist, die gem. § 14 Abs. 3 UStG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Abgesehen davon, dass die Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderung wohl das Mindestmass der Verkehrssitte darstellen dürfte, entspricht dies auch Treu und Glauben. Der zum Vorsteuerabzug Berechtigte hat nicht zuletzt im Hinblick auf § 241 Abs. 2 BGB einen Anspruch darauf, dass sein Vertragspartner ihm



eine Rechnung in der Form zukommen lässt, die ihm den Vorsteuerabzug ermöglicht. Diese grundsätzliche Pflicht scheint die Beklagte auch im Grundsatz anzuerkennen. Da sie sich in ihren eigenen AGB aber zur „ausschließlich“ elektronischen Versendung der Rechnungen per e-mail selbst verpflichtet hat, muss sie gegenüber Gewerbetreibenden insoweit auch die Anforderungen des § 14 Abs. 3 UstG erfüllen und ihre Rechnungen mit einer qualifiziert elektronischen Signatur versehen. Es ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass dies der Beklagten unmöglich oder unzumutbar wäre.

Der Verweis der Beklagten auf § 3 lit. c Satz 4 ihrer AGB greift nicht durch. Diese Klausel lautet: „Sollte der Kunde eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 7,50 je Rechnung fällig.“ Abgesehen davon, dass diese Bestimmung nur ein Wahlrecht des Kunden, aber kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Verwenders beinhaltet und die Klägerin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, benötigte sie auch keine Rechnung per Briefpost. Gereicht hätte eine solche per e-mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Es wäre überdies unbillig, die Klägerin auf diese Alternative zu verweisen. Bei einer Versendung per Briefpost wären pro Rechnung 7,50 € angefallen, was bei den in Rede stehenden 21 Rechnungen allein 157,50 € ausgemacht hätte. Damit wäre aber der Vorsteuerabzug in Höhe von insgesamt 228,40 € nur noch Makulatur, insbesondere wenn man noch die zusätzlichen Verwaltungskosten bei der Klägerin berücksichtigt.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht dadurch erfüllt worden, dass die Beklagte nach Rechtshängigkeit einen Teil der Rechnungen per Post an die Klägerin sandte und dafür bislang keine Gebühr in Rechnung stellte. Denn der Beklagten steht nach ihren eigenen AGB eben kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht hinsichtlich der Form ihrer Rechnungen zu. Wer die Klausel verwendet, die Rechnung werde ausschließlich in elektronischer Form versandt, muss sich auch daran festhalten lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: bis 300,- €

Alberts

Richter am Amtsgericht